

Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)

Vom Akademischen Senat am 05. Juli 2023 beschlossen und gemäß § 90 BerIHG mit der Veröffentlichung durch den Rektor bestätigt.
Der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege angezeigt am 15. August 2023.
Die Praktikumsordnung gilt erstmals für Studierende, die ab Wintersemester 2023/2024 ihr Studium im genannten Studiengang aufnehmen.

Herausgeber:
Der Rektor der
Evangelischen Hochschule Berlin
Teltower Damm 118-122
14167 Berlin

**Praktikumsordnung
für den Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“
an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zielsetzung und Inhalte der Praktika

§ 3 Aufbau und Umfang der Praktika

§ 4 Studienbegleitende Forschungstage

§ 5 Praxisstellen

§ 6 Praxisvereinbarung

§ 7 Individueller Ausbildungsplan

§ 8 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen und Supervision

§ 9 Zusammenarbeit zwischen Praxis und Hochschule

§ 10 Anerkennung und Bewertung der Praxismodule

§ 11 Praxisausschuss

§ 12 Inkrafttreten

Anlage 1 Praxisvereinbarung

Anlage 2 Regelungen zur Supervision

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Grundordnung der EHB vom 20. Dezember 2019 (Amtliche Mitteilungen XVI/2019) erlässt der Akademische Senat die folgende Praktikumsordnung.

§ 1 Geltungsbereich

Die Praktikumsordnung regelt Ziele, Inhalt und Verlauf der Praktika im Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB). Sie ist Bestandteil der Studienordnung.

§ 2 Zielsetzung und Inhalte der Praktika

- (1) Im Rahmen der wissenschaftlichen Ausbildung und zur Erhöhung des Anwendungsbezugs sind zwei Praktika abzuleisten.
- (2) In den Praktika sollen die Studierenden den Zusammenhang zwischen den hochschulgemäßen Studieninhalten und ihrer Anwendung in der Praxis herstellen. Unter wissenschaftlicher Anleitung erkunden und erproben die Studierenden verschiedene Felder der kindheitspädagogischen Berufspraxis, machen diese zum Gegenstand eigener Reflexion und bringen die Ergebnisse in die wissenschaftliche Arbeit ein.
- (3) Die Praktika im Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ sind ein in das Studium integrierter und von der Hochschule inhaltlich begleiteter Studienabschnitt, der in einer geeigneten Institution nach Absprache und mit Zustimmung des*der Praxiskoordinators*Praxiskoordinatorin der Hochschule abgeleistet wird.

§ 3 Aufbau und Umfang der Praktika

- (1) Im zweiten und im fünften Fachsemester ist jeweils ein Blockpraktikum zu absolvieren. Das Praktikum I im zweiten Semester umfasst einen Zeitraum von 8 Wochen, das Praktikum II im fünften Semester einen Zeitraum von 12 Wochen.
- (2) Der*Die Praktikant*in ist während der Praktika mit der tarifüblichen vollen Arbeitszeit an vier Tagen in der Woche in der Praxis und an einem Studientag an der EHB tätig. Pro Woche sind 4 Stunden Vor- und Nachbereitungszeit in der Arbeitszeit enthalten.
- (3) Ein Teilzeitpraktikum mit einer Reduzierung auf 75% der Regelarbeitszeit ist bei entsprechender Verlängerung des Praktikums mit Zustimmung der Praxisstelle und des*der Praxiskoordinators*Praxiskoordinatorin möglich und muss mit der Anmeldung zum Praktikum eingereicht werden. Der Zeitraum verlängert sich beim ersten Praktikum auf 11 Wochen, beim zweiten Praktikum auf 16 Wochen.
- (4) Die praktische Tätigkeit in den Praxisstellen unterliegt den dort geltenden Arbeitsregelungen. Urlaub wird nicht gewährt.
- (5) Werden Praxistage nachweisbar durch Krankheit oder andere zwingende Gründe versäumt, so sind Fehltage, die 10% der Praxistage überschreiten, nachzuarbeiten. Eine Unterbrechung des Praktikums ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und bedarf der vorherigen Zustimmung der Hochschule und der Praxisstelle. Eine Unterbrechung führt nicht zu einer Verkürzung der geforderten Praktikumsdauer.
- (6) Während der Praktika bleibt der*die Studierende Mitglied der Evangelischen Hochschule Berlin mit allen Rechten und Pflichten.
- (7) Zum Studium zugelassene staatlich anerkannte Erzieher*innen können die Anrechnung des Praktikums I auf Grundlage der §§ 3 und 4 der Anlage 3 (Richtlinie zu § 12 Abs. 4) der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik beantragen.

§ 4 Studienbegleitende Forschungstage

- (1) Im dritten, vierten und sechsten Fachsemester wird die wissenschaftliche Ausbildung an der EHB durch je einen Forschungstag in der Woche begleitet. Diese Forschungstage unterstützen langfristig die Verbindung zwischen Fach-, Theorie-, Methoden- und Handlungskompetenzen.
- (2) Im Rahmen der Forschungstage bearbeiten die Studierenden konkrete Aufgaben aus den Modulen des jeweiligen Semesters unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Methoden.

§ 5 Praxisstellen

- (1) Praxisstellen sind Lernorte, in welchen Aufgaben gemäß des Berufsbildes von Kindheitspädagog*innen wahrgenommen und Lernziele erreicht werden können.
- (2) Die Träger der Praxisstellen sind Ausbildungspartner der Evangelischen Hochschule Berlin. Die Praxisstellen müssen für die Qualifikation pädagogischer Fachkräfte in einem kindheitspädagogischen Arbeitsfeld geeignet sein. Für das Praktikum muss vor Beginn eine entsprechende Anerkennung durch den*die Praxiskoordinator*in des Studiengangs Kindheitspädagogik vorliegen. Voraussetzungen für die Anerkennung einer Praxisstelle im Praktikum sind:
 - eine Stellenbeschreibung für das Praktikum, aus der die kindheitspädagogischen Tätigkeitsmerkmale der Praxisstelle deutlich werden,
 - ein allgemeiner Ausbildungsplan, in dem Ziele nach § 2 dieser Ordnung gewährleistet werden und
 - ein Nachweis über die Qualifikation und die mindestens 2-jährige Berufserfahrung des*der Mentors*Mentorin.
- (3) Das Mentoring muss durch staatlich anerkannte Kindheitspädagog*innen oder andere akademisch ausgebildete pädagogische Fachkräfte mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung erfolgen. Nur in Ausnahmefällen kann nach Genehmigung durch den*die Praxiskoordinator*in auch eine Fachkraft mit gleichwertiger Qualifikation und langjähriger Berufserfahrung im Bereich der Kindheitspädagogik die Aufgabe als Mentor*in übernehmen.
- (4) Die Praktika im zweiten und fünften Semester müssen in verschiedenen Praxisstellen erfolgen. Das Praktikum I im zweiten Semester ist in einer Kindertagesstätte oder einer Ganztagsgrundschule zu absolvieren. Das Praktikum II kann auch in einer Institution durchgeführt werden, welche die familiäre und öffentliche Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit unterstützt. Dies sind u.a. Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Beratungsstellen, Institutionen der Fort-, Aus- und Weiterbildung im Bereich der Kindheitspädagogik und Institutionen für Familienbildung.
- (5) Die Studierenden haben der EHB innerhalb einer festgesetzten Frist vor Beginn der Praktika eine Praxisstelle zu benennen. Bereits anerkannte Praxisstellen werden einer den Studierenden zugänglichen Liste geführt. Die Mitarbeiter*innen des Praxisamtes und der*die Praxiskoordinator*in unterstützen die Studierenden in allen Fragen der Suche und Auswahl geeigneter Praxisplätze.
- (6) Wird der Wechsel einer Praxisstelle vor Beginn des Praktikums durch den*die Studierende*n angestrebt, so ist dazu ein Antrag an das Praxisamt und den*der Praxiskoordinator*in mit Angabe der Gründe und der möglichen Ersatzpraxisstelle zu stellen. Bei einem Wechsel während des Praktikums ist mit dem Antrag eine Stellungnahme der Praxisstelle einzureichen. Das Praxisamt entscheidet in Absprache mit dem*der Praxiskoordinator*in jeweils im Einzelfall.

- (7) Das Praktikum II im fünften Semester kann im Ausland absolviert werden, wenn die Praxisstelle den Anforderungen nach § 5 dieser Ordnung entspricht. Die Aufgabe des* der Mentors*Mentorin kann, sofern im jeweiligen Land keine Kindheitspädagog*innen zur Verfügung stehen, auch von Fachkräften mit gleichwertigen Berufsabschlüssen durchgeführt werden.

§ 6 Praxisvereinbarung

Die Praxisstelle und die Studierenden schließen im Einvernehmen mit der EHB vor Beginn der Praktika eine Praxisvereinbarung ab, in der Rechte und Pflichten der Studierenden, der Praxisstelle und der EHB während des Praktikums geregelt sind (Anlage 1).

§ 7 Individueller Ausbildungsplan

- (1) Der*Die Mentor*in erstellt zu Beginn des jeweiligen Praktikums gemeinsam mit dem*der Praktikant*in einen individuellen Ausbildungsplan, der Ziele, Inhalte und zeitliche Abfolge sowie die Form des Mentorings regelt.
- (2) Der individuelle Ausbildungsplan sollte unmittelbar nach Beginn, spätestens zwei Wochen nach Praktikumsbeginn, mit der Unterschrift des*der Mentors*Mentorin und des*der Studierenden dem Praxisamt zur Kenntnis vorliegen. Der individuelle Ausbildungsplan ist Bestandteil der Ausbildungsvereinbarung gemäß § 6 dieser Ordnung.

§ 8 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen und Supervision

- (1) Während der Praktika finden Praxisbezogene Lehrveranstaltungen und Supervisionen an der EHB statt. Sie dienen der Vorbereitung, der Begleitung und der Reflexion der Praktika.
- (2) Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist verpflichtend.
- (3) Die Studierenden erhalten während der Praktika supervisorische Begleitung in Form der Gruppensupervision. Die Gewährung von Einzelsupervision ist nur als Ausnahmeregelung und bei begründetem schriftlichen Antrag gegenüber dem*der Beauftragten für Supervision möglich (s. Anlage 2).
- (4) Bei Ableistung der Praktika außerhalb Berlins kann die Supervision auch digital stattfinden.

§ 9 Zusammenarbeit zwischen Praxis und Hochschule

- (1) Der Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ an der EHB, vertreten durch die Lehrenden, das Praxisamt und den*die Praxiskoordinator*in, strebt eine gute Zusammenarbeit mit der Praxis an. Das Praxisamt und der*die Praxiskoordinator*in arbeiten in allen wesentlichen, die Praktika betreffenden Fragen mit der jeweiligen Praxisstelle zusammen. Die Lehrenden der Praxisbegleitseminare führen in der Regel jeweils einen Praxisbesuch durch und betreuen die Studierenden auch fachlich.
- (2) In der Regel ist in jedem Praktikum die Durchführung eines Treffens für die Mentor*innen an der Hochschule unter Hinzuziehung der Lehrenden zu organisieren. Diese Treffen sollen einen kontinuierlichen Erfahrungs- und Wissensaustausch zwischen Hochschule und den Praxisstellen gewährleisten.

§ 10 Anerkennung und Bewertung der Praxismodule

- (1) Voraussetzungen für die Anerkennung eines Praxismoduls sind:
- die Bestätigung der Praxiszeiten durch die Praxisstelle (Praxisbescheinigung)

- die Vorlage einer Beurteilung des*der Studierenden durch die Praxisstelle, aus der die erfolgreiche Ableistung des Praktikums hervorgeht
 - die erfolgreiche bestandene Prüfungsleistung gemäß Prüfungsordnung des Studiengangs
 - sowie die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Praxisbegleitseminaren und der Supervision (siehe § 8).
- (2) Die Anerkennung der Praktika erfolgt, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Praxisamt.
- (3) Wird ein Praxismodul nicht anerkannt, entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem*der Rektor*in über die weiteren zu erbringenden Leistungen; ggf. muss das Praktikum wiederholt werden.
- (4) Gemäß der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs „Kindheitspädagogik“ werden für das erste Praktikum (2. Semester, Modul 2.3) 14 ECTS-Leistungspunkte und für das zweite Praktikum (5. Semester, Modul 5.2) 16 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Diese fließen entsprechend der Prüfungsordnung in die Gesamtnote ein.
- (5) Die Prüfungsleistung gemäß Modulhandbuch ist die Grundlage für die Bewertung der Praxismodule.

§ 11 Praxisausschuss

- (1) Im Praxisausschuss werden unter Einbeziehung von Praxisvertreter*innen Grundsatzfragen des Praxis-Theorie-Verbundes diskutiert und Perspektiven der Zusammenarbeit entwickelt. Der Praxisausschuss berät den*die Praxiskoordinator*in des Studiengangs und das Praxisamt bei der Vorbereitung und Durchführung der Mentor*innen-Treffen.
- (2) Dem Praxisausschuss gehören an:
- Hochschulangehörige:
 - Der*Die Leiter*in des Praxisamtes
 - Der*Die Praxiskoordinator*in des Studiengangs
 - Eine hauptamtliche Lehrkraft
 - Ein*e studentische*r Vertreter*in
 - Drei Praxisvertreter*innen aus der Praxis der Kindheitspädagogik
- (3) Die Wahl der weiteren Ausschussmitglieder erfolgt auf Vorschlag des*der Praxiskoordinators*Praxiskoordinatorin des Studiengangs. Die Studierenden reichen dem*der Praxiskoordinator*in Vorschläge für die Wahl der studentischen Vertretung ein. Die Zusammensetzung des Praxisausschusses wird durch den Akademischen Senat bestätigt.
- (4) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Praxisausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Der Praxisausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.
- (5) Der Praxisausschuss tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Semester, zusammen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der EHB in Kraft. Sie gilt erstmalig für die Studierenden, die zum Wintersemester 2023/24 ihr Studium im Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ an der EHB aufnehmen.

Anlage 1
Zur Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“

Praxisvereinbarung

für ein Praktikum imSemester

zwischen

Institution, Behörde, Firma

Anschrift

Praxiskoordinator*in

- nachfolgend **Praxisstelle** genannt -

vertreten durch Mentor*in

und

Studierende*r

geboren am

in

wohnhaft

- nachfolgend **Student*in** genannt -

sowie der

Evangelischen Hochschule Berlin
Teltower Damm 118-122, Tel. 030/845 82-0, 14167 Berlin,
vertreten durch den*die Praxisbeauftragte*n,

wird für die Zeit vom _____

folgende Ausbildungsvereinbarung geschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Praktikant*innen im Sinne nachstehender Bestimmungen sind Studierende der Hochschule, die während ihres Studiums Praktika ableisten müssen. Die Studierenden im Praktikum werden nicht im Rahmen eines arbeitsrechtlichen Grundsätzen unterliegenden Ausbildungsverhältnisses ausgebildet und tätig. Sie sind keine Praktikant*innen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, keine Dienstkräfte im Sinne des Personalvertretungsgesetzes und keine Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes.
- (2) Im Studiengang „Kindheitspädagogik“ an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB) werden zwei Praktika durchgeführt. Die dafür geltende Praktikumsordnung und der individuelle Ausbildungsplan sind Bestandteile dieser Vereinbarung.

§ 2 Pflichten der Vereinbarungspartner

- (1) Die **Praxisstelle** verpflichtet sich,
 1. den*die Studierende*n in der zuvor genannten Zeit für das Praktikum unter Beachtung der in § 1 genannten Bestimmungen auszubilden,
 2. den*die Studierende*n für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen der Evangelischen Hochschule Berlin freizustellen,
 3. dem*der Studierenden während der Arbeitszeit pro Woche vier Stunden Vor- und Nachbereitungszeit in der Einrichtung zu gewähren,
 4. einen angemessenen Arbeitsplatz und erforderliche Arbeitsmaterialien zur Verfügung zu stellen,
 5. eine*n Beauftragte*n als Mentor*in zu benennen,
 6. eine Praxisbeurteilung zu erstellen, aus der hervorgeht, dass das Praktikum erfolgreich bzw. nicht erfolgreich abgeleistet wurde,
 7. mit der EHB vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.
- (2) Der*Die **Studierende** verpflichtet sich, die Zielsetzungen des Praktikums einzuhalten und insbesondere
 1. die im Rahmen des Praktikums erteilten Aufgaben sorgfältig zu erfüllen und den Anweisungen der Praxisstelle nachzukommen,
 2. die gesetzlichen Vorschriften und geltenden Ordnungen, insbesondere die Schweigepflicht und den Datenschutz zu beachten,
 3. bei Fernbleiben die Praxisstelle und die Hochschule unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit spätestens am vierten Tag der Erkrankung dem Praxisamt eine ärztliche Bescheinigung zuzuleiten,
 4. den Leistungsnachweis für das jeweilige Praxismodul anzufertigen.
- (3) Die **EHB** verpflichtet sich, die organisatorische und fachliche Betreuung der Student*innen im Praktikum gemäß den geltenden Ordnungen sicherzustellen.

§ 3 Vergütung

Die EHB empfiehlt die Zahlung einer Vergütung für Praktikant*innen.

§ 4 Urlaub

Der*Die Studierende im Praktikum hat keinen Anspruch auf Erholungsurlaub.

§ 5 Versicherungsschutz

- (1) Während des Praktikums bleibt der Status eines*einer Studierenden für den*die Praktikanten*in bestehen.
- (2) Der*Die Studierende ist im Praktikum während seiner*ihrer Tätigkeit in der Praxisstelle kraft Gesetzes im Inland über den für die Praxisstelle zuständigen Unfallversicherungsträger gegen Arbeitsunfall versichert. Im Versicherungsfall erstellt die Praxisstelle eine Unfallanzeige, leitet diese entsprechend weiter und informiert das Praxisamt.
- (3) Sofern das Haftpflichtrisiko des*der Studierenden während der praktischen Tätigkeit nicht durch eine allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle gedeckt ist, hat diese den*die Studierende*n auf die für sie geltenden Schadensersatz- und Regressverpflichtungen hinzuweisen.

§ 6 Kündigung der Vereinbarung

- (1) Eine Kündigung der Vereinbarung durch den*die Studierende*n ist ausschließlich gem. § 5 Abs. 6 der Praktikumsordnung möglich.
- (2) Die Praxisstelle kann die Fortsetzung des Praktikums ohne Einhaltung einer Frist durch Erklärung gegenüber dem*der Praktikant*in verweigern, wenn wichtige Gründe dafür in der Person oder im Verhalten des*der Betroffenen liegen (z.B. schuldhafte Pflichtverletzungen). Der*Die Praxiskoordinator*in und das Praxisamt sind vor Abgabe der Erklärung zu hören und von der Beendigung der praktischen Ausbildung durch die Praxisstelle unverzüglich zu unterrichten.

§ 7 Ausfertigungen der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jede*r Vereinbarungspartner*in erhält eine Ausfertigung.

§ 8 Sonstige Vereinbarungen

Berlin, den
Ort / Datum

Vertreter*in der Praxisstelle

Studierende*r

Praxisamt der EHB

Anlage 2
Zur Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“
Regelungen zur Supervision

1.

- (1) Supervision in der Kindheitspädagogik ist eine längerfristig prozesshaft angelegte methodische Beratung durch ausgebildete Supervisoren*innen, die bei den Supervisand*innen (pädagogische Fachkräfte, Praktikant*innen, Studierende) einen berufsbezogenen Lernprozess initiieren, strukturieren und begleiten sollen.
- (2) Supervision soll helfen, berufliche Fähigkeiten zu entwickeln, zu erweitern und wirksam einzusetzen. Gegenstand des Lernprozesses ist das berufliche Handeln. Es können der*die Supervisand*in, die Kinder und ihre Familien, das Team oder die Institution mit allen sich aus dem beruflichen Handeln ergebenden Fragestellungen im Mittelpunkt stehen.

2.

Supervision ist für jede*n Studierende*n verpflichtend und wird in der Regel während der Praktika durchgeführt.

3.

- (1) Die Verpflichtung zur Teilnahme an der Supervision umfasst fünf Sitzungen zu je 90 Minuten pro Praktikum. Werden Supervisionssitzungen nachweisbar durch Krankheit oder andere zwingende Gründe versäumt, so sind die Fehltermine, die eine Sitzung überschreiten, nachzuholen.
- (2) Die Supervision muss spätestens mit Beendigung des 6. Semesters abgeschlossen sein.

4.

- (1) Supervision findet als Gruppensupervision mit in der Regel sechs Teilnehmenden statt.
- (2) In begründeten Fällen kann Einzelsupervision in Anspruch genommen werden. Ein schriftlicher Antrag des*der Studierenden für diese Ausnahme muss dem*der Beauftragten für Supervision vorliegen.

5.

- (1) Die Tätigkeit als Supervisor*in setzt als Grundqualifikation die Diplomierung oder den Bachelor in einem pädagogischen Beruf und eine mehrjährige Berufspraxis in der Arbeit mit Kindern voraus. Sie erfordert zusätzlich eine abgeschlossene Supervisionsausbildung.
- (2) Dozent*innen und Lehrbeauftragte der EHB dürfen keine Supervision für die Studierenden der EHB durchführen.
- (3) Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Einzelfällen der*die Rektor*in.
- (4) Supervisionsaufträge werden schriftlich durch den*die Rektor*in erteilt.

6.

Bescheinigungen über die Teilnahme an den Supervisionssitzungen werden durch den*die Supervisor*in an das Praxisamt erteilt. Die Bescheinigungen müssen dem Prüfungsamt spätestens mit der Anmeldung zur Bachelorthesis vorliegen.